



Luzern, 10. November 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 33

Nummer: A 33
Protokoll-Nr.: 1286
Eröffnet: 14.09.2015 / Finanzdepartement

Anfrage Grüter Franz und Mit. über die Steuerfolgen des limitierten Fahrkostenabzugs als Folge der Fabi-Vorlage

A. Wortlaut der Anfrage

Das Schweizer Volk hat am 9. Februar 2014 den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi) angenommen. Bestandteil darin war auch eine Steuervorlage, die die Fahrkostenabzüge bei den Steuern für Unselbständigerwerbende für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort begrenzt. Bei der direkten Bundesteuer wird dies auf 3000 Franken pro Jahr begrenzt.

Im Steuerharmonisierungsgesetz wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, den Fahrkostenabzug ebenfalls herabzusetzen.

Schaut man sich die aktuelle Entwicklung an, so übernehmen einzelne Kantone die Begrenzung der Fahrkostenabzüge von 3000 Franken analog der Bundessteuer. Andere Kantone legen höhere Beträge fest, und wiederum gibt es Kantone, die auf die Begrenzung verzichten. Im Kanton Luzern wurde eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung der Fahrkostenabzüge auf 3000 Franken im Rahmen der parlamentarischen Beratung im Kantonsrat über das Paket Leistungen und Strukturen II abgelehnt.

Pendler müssen damit ab dem 1. Januar 2016 finanzielle Einbussen hinnehmen. Die Reduktion der Fahrkostenabzüge entspricht einer Steuererhöhung. Pendler, die nicht in der Nähe des Arbeitgebers wohnen können, erleiden dadurch steuerlich finanzielle Nachteile.

Fragen:

1. Was ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates gegenüber Steuerabzügen für Kosten, die Pendlern, die ihrer Arbeit nachgehen, entstehen?
2. Wie setzt sich die Regierung aktiv dafür ein, dass Pendler, seien es Autofahrer oder Nutzer des öffentlichen Verkehrs, nicht steuerlich abgestraft werden durch geringere Fahrkostenabzüge?
3. Die Begrenzung der berufsbedingten Fahrkosten stellt einen erheblichen Eingriff in das objektive Nettoprinzip dar. Damit wird der Bundesverfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?
4. Der Bund schätzt, dass die Begrenzung des Fahrkostenabzuges lediglich 20 Prozent der Steuerpflichtigen treffen werde. In ländlichen Gegenden trifft diese geringe Zahl nicht zu. Wie viele Steuerpflichtige in Prozenten sind in den sechs Wahlkreisen des Kantons Luzern davon betroffen?
5. Übernimmt der Kanton Luzern bei den Staats- und Gemeindesteuern die Lösung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für die Bundessteuer, und rechnet er bei Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der 3'000 Franken übersteigt, zusätzlich zum bereits im

Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9,6 Prozent vom Fahrzeugpreis als weiteres steuerbares Einkommen auf?

6. Was unternimmt die Regierung, damit Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Generalabonnement der 1. Klasse zur Verfügung stellt, nicht analog zu den Geschäftsfahrzeugen ebenfalls ein zusätzliches steuerbares Einkommen aufgerechnet wird?
7. Die zusätzliche Aufrechnung als Privatanteil bei der Quellenbesteuerung wird zu Tarifänderungen führen, und deshalb wird eine Ungleichbehandlung eintreten zwischen Erwerbstätigen, die über ein und die über kein Geschäftsauto verfügen. Was unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?

Grüter Franz

Thalmann-Bieri Vroni

Frank Reto

Müller Pius

Hartmann Armin

Omlin Marcel

Bossart Rolf

Stöckli Ruedi

Steiner Bernhard

Lang Barbara

Schärli Thomas

Graber Toni

Camenisch Rätö B.

Troxler Jost

Meister Beat

Keller Daniel

Furrer-Britschgi Nadia

Zimmermann Marcel

Haller Dieter

Zanolla Lisa

Arnold Robi

Knecht Willi

Gisler Franz

Winiger Fredy

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Was ist die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates gegenüber Steuerabzügen für Kosten, die Pendlern, die ihrer Arbeit nachgehen, entstehen?

Soweit bei Pendlern und Pendlerinnen Kosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens anfallen, sind sie als sogenannte Gewinnungskosten grundsätzlich zum Abzug zuzulassen.

Mit Annahme des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und des entsprechenden Bundesgesetzes stimmte das Schweizer Volk auch einer Beschränkung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken zu. Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Vorlage 61 Prozent. Dieser Volksentscheid ist zu respektieren und umzusetzen.

Zu Frage 2: Wie setzt sich die Regierung aktiv dafür ein, dass Pendler, seien es Autofahrer oder Nutzer des öffentlichen Verkehrs, nicht steuerlich abgestraft werden durch geringere Fahrkostenabzüge?

Die direkte Bundessteuer kennt ab 2016 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf 3'000 Franken. Der Kanton Luzern hat dieses Bundesrecht zu vollziehen. Eine analoge Beschränkung des Fahrkostenabzugs im kantonalen Recht hat Ihr Rat bei der Beratung des Projekts Leistungen und Strukturen II abgelehnt. Im Unterschied dazu haben einige Kantone eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs in unterschiedlicher Höhe bereits beschlossen (AR, BE, BS, TG). In weiteren Kantonen sind entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch hängig (AG, BL, GR, NW, SG, SH, ZG, ZH). Der Regierungsrat hält an der Übernahme dieser Beschränkung ins kantonale Recht fest und prüft deshalb, diese Massnahme im Rahmen der durch Ihren Rat geforderten Steuergesetzesrevision erneut vorzuschlagen.

Zu Frage 3: Die Begrenzung der berufsbedingten Fahrkosten stellt einen erheblichen Eingriff in das objektive Nettoprinzip dar. Damit wird der Bundesverfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Welche Massnahmen unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4'000 Franken. Das Bundesgericht beurteilte die damalige Begrenzung des Fahrkostenabzugs als verfassungskonform. Gemäss Bundesgericht bilden Fahrkosten nur bis zu einem bestimmten

Grad steuerlich abziehbare Gewinnungskosten. Da die Arbeits- und Wohnortwahl grundsätzlich eine freie private Entscheidung sei, ging das Bundesgericht bei grösseren Kosten von teilweise steuerlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten aus. Damit verstosse die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auch nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit (BGE 2P.113/1991 vom 22.4.1992).

Die Begrenzung der Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer ist zudem in einem Bundesgesetz verankert. Bundesgesetze können durch Vollzugsbehörden und Gerichte nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden (Art. 190 BV). Die Vollzugsbehörden haben demnach die Beschränkung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer zu beachten.

Zu Frage 4: Der Bund schätzt, dass die Begrenzung des Fahrkostenabzuges lediglich 20 Prozent der Steuerpflichtigen treffen werde. In ländlichen Gegenden trifft diese geringe Zahl nicht zu. Wie viele Steuerpflichtige in Prozenten sind in den sechs Wahlkreisen des Kantons Luzern davon betroffen?

Steuerpflichtige mit Fahrkostenabzug sind von der Begrenzung des Abzuges in den Wahlkreisen wie folgt betroffen: Luzern-Stadt: 15 Prozent, Luzern-Land: 19 Prozent, Hochdorf: 25 Prozent, Sursee: 30 Prozent, Willisau: 31 Prozent, Entlebuch: 26 Prozent.

Zu Frage 5: Übernimmt der Kanton Luzern bei den Staats- und Gemeindesteuern die Lösung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für die Bundessteuer, und rechnet er bei Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, der 3'000 Franken übersteigt, zusätzlich zum bereits im Lohnausweis deklarierten Privatanteil von 9,6 Prozent vom Fahrzeugpreis als weiteres steuerbares Einkommen auf?

Nein. Für die Staats- und Gemeindesteuern hat Ihr Rat eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs abgelehnt (s. Frage 2). Für die Deklaration ist vorgesehen, dass steuerpflichtige Personen mit einem Geschäftsauto in der Steuererklärung den geldwerten Vorteil des Arbeitswegs deklarieren. Auf Stufe Staats- und Gemeindesteuern wird dieser geldwerte Vorteil mit einem gleich hohen Abzug für Fahrkosten neutralisiert. Bei der direkten Bundessteuer greift in dieser Konstellation die Limite von 3'000 Franken.

Zu Frage 6: Was unternimmt die Regierung, damit Erwerbstätigen, denen der Arbeitgeber ein Generalabonnement der 1. Klasse zur Verfügung stellt, nicht analog zu den Geschäftsfahrzeugen ebenfalls ein zusätzliches steuerbares Einkommen aufgerechnet wird?

Die Luzerner Praxis nimmt in solchen Fällen keine Aufrechnung vor. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Arbeitgeber ein Generalabonnement zur ausschliesslich privaten Nutzung zur Verfügung stellen.

Zu Frage 7: Die zusätzliche Aufrechnung als Privatanteil bei der Quellenbesteuerung wird zu Tarifänderungen führen, und deshalb wird eine Ungleichbehandlung eintreten zwischen Erwerbstätigen, die über ein und die über kein Geschäftsauto verfügen. Was unternimmt die Regierung, um dies zu verhindern?

Im Quellensteuertarif sind lediglich 700 Franken Fahrkosten berücksichtigt. Die Fahrkostenbeschränkung bei der direkten Bundessteuer hat damit keinen Einfluss auf den Quellensteuertarif. Kommt es nachträglich aufgrund eines Rückerstattungsantrags zu einer Tarifkorrektur,

wird die Fahrkostenbeschränkung bei der direkten Bundessteuer aus Praktikabilitätsgründen nicht berücksichtigt. Ebenfalls aus Praktikabilitätsgründen wird zudem auf die Erfassung eines die Fahrkostenbeschränkung übersteigenden geldwerten Vorteils einer quellensteuerpflichtigen Person mit Geschäftsauto verzichtet. Bei einer nachträglich ordentlichen Veranlagung wird der Fahrkostenbeschränkung bei der direkten Bundessteuer dagegen Rechnung getragen.